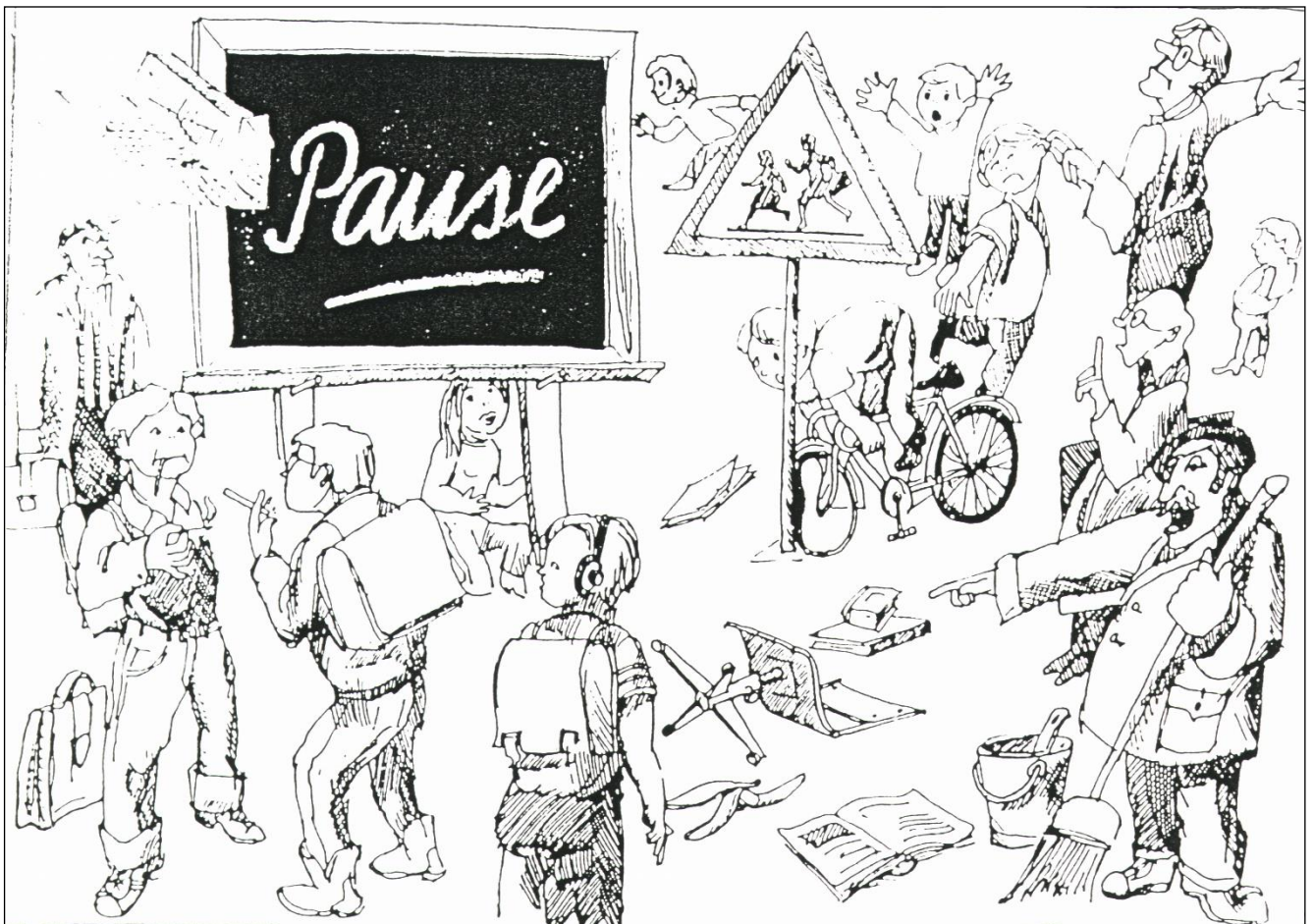


Orientierung für Eltern zum Schulbetrieb



Organigramm Schule Triengen Schuljahr 2021/22

Rektor
Hansruedi Estermann

Schulsekretariat
Beatrice Brunner

Schulsozialarbeit
Daniel Huwiler
Marisa Meier

***Schulleitung
Sekundarschule***
Standort Hofacker
Marcel Haas

***Schulleitung
Kindergarten /
Primarschule***
Mikkel Rasmussen

Sekundarschule Hof II

Klassenlehrpersonen

Arnold Angela
Bernet Jonas
Blumenstein Ruth
Cotter Peter
Cozzio Alexandra
Graf Martha
Karli Olivia
Kaufmann Othmar
Kolman Rafael
Oberholzer Michèle
Schum Andreas
Trachsel Markus
Villiger Aline
Weibel Angela
Zwimpfer Priska

Fachlehrpersonen

Albisser Sandra
Bernet Rita
Bieri Barbara
Brunner Erika
Bühlmann Stephan
Dubez Gabriela
Emmenegger Silvia
Fiechter Marc
Hodel Claudia
Leisibach Rita
Lenzin Maggie
Risi Marie-Theres
Rölly Peter
Schwegler Marie-Louise
Srkala Tom
Srkalova Romana
Stampfli Andrea

Primarschule Hofacker I
Elmiger Othmar TL

Fleischlin Barbara
Gschwend Renate
Ineichen David
Oberli Carmen
Schnyder Hannes
Schöpfer Natalie
Schwarzentruher Irène
Stalder Sibylle
Steiner Helene

Kindergarten

Büchler Tamara
Decher Melanie
Dubach Sibylle
Huber Monika
Müller Martina
Vaassen Rieneke
Vonarburg Nicole
Waltert Nicole

***Primarschule
Schwimmen***

Huber Nicole

***Freiwilliges
Schulschwimmen***

Srkala Tom

***DaZ (Deutsch als
Zweitsprache)***

Geisser Fabienne
Graf Magdalena
Ritler Fabienne

Primarschule Dorf

Bachmann Manuela
Bernet Esther
Bernet Florence
Bucher Evelyne
Elson Ruth
Fabbri Andrea
Fischer Hanni
Loretan Astrid
Luterbach Janine
Meier Alexandra
Meier Julia
Muff Irène
Müller Petra
Oberli Carmen
Singenberger Petra
Sorge Julia
Wilhelm Isabel

Primarschule Winikon
Lindemann Irène TL

Bättig Jacqueline
Gerber Nadine
Grüter Gisela
Hagmann Cornelia
Hecht Raphaela
Jost Nadja
Kaufmann Karin
Kiener Angela
Kirchhofer Gabriella
Loosli Sarah
Ziswiler Rahel

Primarschule Wilihof

Gobetti Claudia
Guglielmetti Miriam
Haas Yvonne
Heller Marie-Theres
Köpfli Ursula
Waldispühl Rahel

Adressen der Bildungskommission und Ressorts

Patrick Stirnimann, Präsidium / Gesamtleitung

Gislerfeld 41, 6234 Triengen, P 041 920 12 53, N 078 772 67 66, patrick.stirnimann@vs.sluz.ch

Annamaria Muff, Schulverwalterin

Gartenfeld 2, 6234 Triengen, 079 785 15 70, annamaria.muff@triengen.ch

Christian Tschopp, Personelles

Bahnhöfliweg 3, 6234 Triengen, 079 212 93 95, christian.tschopp@vs.sluz.ch

Franziska Büchler, Schulentwicklung / Elternmitwirkung

Mitterrain 75, 6234 Triengen, 079 389 87 56, franziska.buechler@vs.sluz.ch

Franziska Huber, Öffentlichkeitsarbeit / Administration

Weiherstrasse 9, 6234 Triengen, 076 400 54 02, franziska.huber@vs.sluz.ch

1. Schulpflicht

Die obligatorische Schulzeit dauert ein Jahr im Kindergarten, sechs Jahre an der Primarstufe und drei Jahre an der Sekundarstufe I (Niveau A, B, C).

1.1. Beginn der Schulpflicht

Das Schuljahr beginnt jeweils nach den Sommerferien. Kinder, die vor dem 1. August das 5. Altersjahr vollenden, werden im folgenden Schuljahr den Kindergarten besuchen. Kinder, die vor dem 1. August das 4. Altersjahr vollenden, *können* in den freiwilligen Zweijahreskindergarten eintreten.

1.2. Rückstellung

Die Erziehungsberechtigten können nicht schulbereite Kinder nach einem Gespräch mit der Schulleitung um höchstens ein Jahr vom Kindertageneintritt zurückstellen. Die Schulleitung kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten jüngere Kinder in den Kindergarten aufnehmen, sofern sie in ihrer Entwicklung weit fortgeschritten sind.

Nachdem die Kinder den Kindergarten während ein oder zwei Jahren besucht haben, treten sie in der Regel in die erste Klasse ein. Über eine Repetition des ordentlichen Kindergartenjahres entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Erziehungsberechtigten und/oder der Kindergartenlehrerin.

1.3. Schulentlassung

Lernende treten aus der Schule aus, wenn

- die dritte Sekundarklasse absolviert ist.
- das 18. Jahr vollendet ist.

1.4. Vorzeitige Schulentlassung

In begründeten Ausnahmefällen kann die Bildungskommission nach Anhören der Schulleitung Lernenden einen vorzeitigen Schulaustritt auf Gesuch hin bewilligen oder ihn verfügen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine geeignete Anschlusslösung gefunden wird.

2. Förderangebote

Integrative Förderung (IF)

Für die Integrative Förderung besteht ein separates Konzept, welches auf der Homepage eingesehen oder bei jeder Lehrperson verlangt werden kann.

3. Schulische Dienste

3.1. Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Der SPD hat die Aufgabe, Kindern, Eltern und Lehrpersonen bei Schul- und Erziehungsschwierigkeiten beratend beizustehen.

Der Aufgabenkreis der Schulpsychologen umfasst:

- Einschulungsabklärungen
- Abklärung des Sonderklassenbedarfs
- Beratung bei Leistungsstörungen von Schülern
- Schulwahlberatung
- Tätigkeit im Sinne der pädagogischen Vorbeugung
- Abklärungen zuhanden der Behörden bei Beschwerden

Die Eltern können ihre Kinder beim SPD direkt anmelden. Lehrpersonen, Schulbehörden oder zuständige Dritte dürfen Kinder erst nach Rücksprache mit den Eltern anmelden. Wenn die Eltern mit einer Abklärung beim SPD nicht einverstanden sind, kann sie von der Schulleitung verfügt werden.

3.2. Logopädischer Dienst

Im Sprachheilambulatorium Sursee werden Kinder mit Sprachfehlern sowie Sprech- und Stimmstörungen abgeklärt. Die Behandlung erfolgt in Sursee.

Auf Vorschlag von Kindergartenlehrerinnen, Lehrpersonen, Schulpsychologen, Ärzten oder Zahnärzten können die Eltern selbst über die Abklärung und Behandlung von auffälligen Kindern entscheiden. Die Anmeldung kann durch die Eltern oder in Absprache mit ihnen durch die Schule erfolgen.

3.3. Psychomotorische Therapiestelle

Für Kinder mit Auffälligkeiten in ihrer Bewegung, Wahrnehmung, Handgeschicklichkeit und/oder Schreibmotorik besteht eine Therapiestelle in Sursee.

Die Anmeldung erfolgt über die Eltern, Fachpersonen, Klassenlehrperson oder den Kinderarzt.

3.4. Legasthenie – und Dyskalkulie-Unterricht

Kinder mit einer Lese - Rechtschreibschwäche (Legasthenie) oder Rechenschwäche (Dyskalkulie) können durch ausgebildete Therapeuten speziell gefördert werden.

3.5. Schulärztlicher Dienst

Alle Lernenden werden im Kindergarten, in der 4. und der 8. Klasse durch den Schularzt untersucht. Der Untersuch im 8. Schuljahr umfasst auch eine Beratung zu den Themen AIDS und Suchtmittel. Zudem werden die Eltern auf die Möglichkeit von Schutzimpfungen hingewiesen. Die Kosten werden von der Gemeinde getragen.

3.6. Schulzahnärztlicher Dienst

Der Untersuch und die Behandlung aller Kinder im schulpflichtigen Alter sind obligatorisch. Die Eltern entscheiden selber, ob der Zahnuntersuch vom Schulzahnarzt in Triengen oder von einem

Privatzahnarzt erfolgen soll. Nach dem Untersuch ist das Zahnblatt der Klassenlehrperson zur Kontrolle abzugeben.

Wenn das Kind vom Schulzahnarzt untersucht wird, trägt die Gemeinde die vollen Kosten. Sollte der Untersuch durch einen Privatzahnarzt erfolgen, übernehmen die Eltern die Kosten dafür selbst. Die Behandlung von Zahnschäden kann wiederum vom Schulzahnarzt oder von einem Privatzahnarzt ausgeführt werden. Die entsprechende Behandlung liegt in der Verantwortung der Eltern.

3.7. Kopfläuse

Wir haben in der Schule eine Beauftragte für die Kontrolle von Kopfläusen. Diese Kontrolle wird vom Kindergarten bis zur 4. Primarklasse zweimal jährlich und bei Bedarf/Befall in Klassen durchgeführt. Falls die Eltern bei ihren Kindern Kopfläuse feststellen, bitten wir um eine Mitteilung an die Klassenlehrperson.

3.8. Zahnprophylaxe

Ausgebildete Prophylaxehelferinnen führen nach den kantonalen Bestimmungen und unter Aufsicht des Schulzahnarztes vorbeugende Behandlungen der Zähne durch. Die Behandlung und der damit verbundene Unterricht erfolgen in der Primarschule vier Mal pro Schuljahr und in der Sekundarschule zwei Mal pro Schuljahr. Eltern, welche keine Behandlung der Zähne durch Vorbeugemittel wünschen, haben dies der Schulleitung schriftlich mitzuteilen.

3.9. Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Dieser Unterricht wird vor allem jenen fremdsprachigen Lernenden angeboten, welche erst seit wenigen Wochen oder Monaten in der Schweiz weilen. Wir unterscheiden zwischen Anfangs- und Aufbauunterricht. Im Unterricht werden elementare Begriffe und Strukturen der deutschen Sprache vermittelt. Der Unterricht findet z.T. während der Schulzeit statt. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde und des Staates. Lernende, welche neu in die Schweiz einreisen, müssen die Lernziele in den ersten beiden Jahren der Einschulung nur zum Teil erfüllen. Grundsätzlich hat ein Kind Anrecht auf maximal vier Jahre DaZ.

3.10. Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)

Die Kurse fördern die Lernenden in ihrer Entwicklung und bewahren sie vor dem Verlust der Muttersprache, welche eine Grundbedingung für das Erlernen einer Fremdsprache darstellt. Zudem vermittelt ihnen der Unterricht die Kultur ihres Heimatlandes. Sie helfen ihnen, sich in der Gesellschaft, in der sie leben, besser zurechtzufinden. Die im Kurs erbrachten Leistungen werden mit einer Zeugnisnote bewertet, welche vom Heimatland anerkannt wird. Die Kurse finden meistens ausserhalb der Schulzeit statt.

3.11. Hausaufgabenhilfe

Jedes Kind der Trienger Schulen hat die Möglichkeit, die Hausaufgabenhilfe zu besuchen. Die Anmeldung erfolgt über die Klassenlehrperson.

4. Schulbetrieb

4.1. Unterrichtszeiten

Es gelten in der Regel die von der Schulleitung festgelegten Unterrichtszeiten. An der Primarschule und im Kindergarten gelten Blockzeiten. Das heisst, dass die Kinder jeden Morgen gemäss Stundenplan in der Schule sind. Bei kurzfristigen Schulausfällen ist die Betreuung der Kinder für den ersten Halbttag geregelt.

4.2. Zutritt zu den Schulhäusern

Die Schüler haben Zutritt zu den Schulhäusern während der Unterrichtszeiten oder auf spezielle Anweisung ihrer Lehrpersonen. Die Schüler sollten nicht früher als **ca. eine Viertelstunde vor Schulbeginn** auf dem Areal eintreffen.

4.3. Benützung der Pausenplätze

Der Pausenplatz steht den Kindern an den schulfreien Tagen und nach Schulschluss zur Verfügung. Spezielle Stelen bei den Schulhäusern informieren über das Benutzungsreglement. Während der Pausen dürfen die Schüler den Pausenplatz nicht verlassen. Die entsprechende Schulhausordnung regelt die Details.

4.4. Schulreise

In der Regel findet jedes Schuljahr eine eintägige Schulreise statt. Zweitägige Schulreisen sind den Abschlussklassen vorbehalten.

4.5. Klassenlager

Klassenlager dienen

- der Förderung des Gemeinschaftssinnes im Klassenverband
- der Erarbeitung eines bestimmten Lehrstoffes

Klassenlager können ab der fünften Klasse durchgeführt werden. Details sind durch die Bildungskommission in einem Reglement geregelt.

4.6. Ferien

Der Ferienplan wird von der Schulpflege festgelegt. Vorzeitiger Ferienantritt oder Verlängerung der Ferien durch Schüler werden als unentschuldigte Absenzen behandelt, sofern nicht vorher durch die Schulleitung oder die Bildungskommission Urlaub erteilt wurde.

4.7. Übertritte / Repetitionen

Lernende des Kindergartens wechseln nach ein oder zwei Jahren in die erste Klasse der Primarschule. Lernende der Primarschule besuchen grundsätzlich nach Ende eines Schuljahres die nächsthöhere Klasse.

Für die freiwillige Repetition ab der dritten Klasse ist die Bewilligung der Schulleitung notwendig. Während der fünften und sechsten Primarklasse werden die Schüler in gemeinsamen Gesprächen zwischen Lehrer und Eltern dem zutreffenden Schultyp der Sekundarschule zugewiesen. Eine spezielle Verordnung regelt die Einzelheiten.

Ist bei einem Schüler der Übertritt in die nächste Klasse gefährdet, so hat die Lehrperson rechtzeitig die Eltern darüber zu informieren.

Die Sekundarschule Triengen wird ab Schuljahr 2021/22 sukzessive auf das kooperative Modell umgestellt. Die Wechsel der Niveaugruppen und Stammklasse sind kantonale geregelt. Informationen dazu erhalten Sie im Dokument „Die kooperative Sekundarschule KSS“, das auf der Homepage der Schule aufgeschaltet ist.

4.8. Absenzen

Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulbesuch ihrer Kinder verantwortlich. Die Lehrpersonen überwachen den Schulbesuch, nehmen Entschuldigungen entgegen und leiten Urlaubsgesuche,

wenn nötig, weiter. Muss ein Schüler dem Unterricht fernbleiben, benachrichtigen die Eltern umgehend die Klassenlehrperson.

4.9. Urlaube

Das Dokument zur Regelung des Urlaubs und das Formular für den Antrag auf Urlaub können Sie von der Homepage der Schule Triengen herunterladen. Die Schule Triengen bietet keine Jokertage für die Lernenden.

4.10. Versicherung

Es ist Sache der Eltern, ihre Kinder gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Die Schulgemeinde hat keine Versicherung für die Lernenden.

4.11. Schulbesuch mit Velo oder Mofa

Aus Parkplatzgründen ist es nur den Schülern, welche ausserhalb des festgelegten Rayons wohnen, erlaubt, mit dem Mofa oder dem Fahrrad zur Schule zu kommen. Lernende, welche zum Schulbesuch an einem Halbtage das Schulhaus wechseln müssen, dürfen an diesem Halbtage das Velo ebenfalls benutzen. Sie müssen das Velo in speziell bezeichneten Veloständern abstellen.

4.12. Schulbestätigungen

Die Ausländer brauchen zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung eine Schülerbestätigung. Die gleiche Bestätigung ist für die Auszahlung der Ausbildungszulage notwendig, wenn das Kind während der Schulzeit das 16. Altersjahr erreicht. Diese Bestätigung ist auf dem Rektorat erhältlich.

4.13. Schülerschein

Die Lernenden der Sekundarschule können zu Beginn der ersten Klasse bei der Schulleitung einen Schülerschein verlangen. Der Schein wird jährlich verlängert. Bei Verlust müssen die Kosten für die Neuausstellung durch die Lernenden übernommen werden.

4.14. Kontakt mit Lehrpersonen

Alle Lehrpersonen der Schule, die Schulsozialarbeit sowie das Rektorat können per Mail erreicht werden:

`vorname.name@schuletriengen.ch` (zum Beispiel: `peter.muster@schuletriengen.ch`)

Die Mitglieder der Bildungskommission können erreicht werden unter: `vorname.name@vs.sluz.ch`

5. Was kostet die Schule unseres Kindes?

Die Bundesverfassung gewährt den Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht an Volksschulen. Gemäss Volksschulbildungsgesetz des Kantons Luzern bezieht sich diese Unentgeltlichkeit auch auf Lehrmittel und Schulmaterialien, die zum Erreichen der Lernziele notwendig sind, sowie auf obligatorische Schulveranstaltungen. Zudem sind die schulischen Dienste (z. B. Schulpsychologischer und Logopädischer Dienst) gratis. Seit dem 1. Januar 2019 gilt Folgendes:

Unterrichtsmaterialien: Die zum Erreichen der Lernzielvorgaben notwendigen Schulmaterialien (Hefte, Blätter, Schreibmaterial) stehen dem Schüler unentgeltlich zur Verfügung. Material wie Farbstifte, Scheren, Lineale, Zirkel, Taschenrechner stellen wir dem Schüler unentgeltlich zur Verfügung, geben diese aber nicht gratis ab. Zum Teil bieten wir eine Kaufoption (z. B. Zirkel, Taschenrechner) an.

Lehrmittel: Grundsätzlich sind die Lehrmittel gratis. Es gibt Bücher, die am Ende des Schuljahres wieder von den Lehrpersonen eingezogen werden. Andere sogenannte «Einweglehrmittel» bleiben beim Schüler.

Werken/Handarbeit: Für Gegenstände mit bleibendem Nutzen, die die Schüler nach Hause nehmen können, kann ein Beitrag erhoben werden. Dieser sollte in der 5./6. Primarklasse 50 Franken/Schuljahr, in der Sekundarschule 100 Franken/Schuljahr nicht übersteigen. Die Eltern/Schüler können darauf verzichten, beziehungsweise müssen ihr Einverständnis geben. In diesem Fall bietet die Schule eine kostenlose Alternative zum Erreichen der diesbezüglichen Lernziele an.

Hauswirtschaft: Wenn in der Schule eine Mahlzeit zubereitet wird, kann die Schule fünf Franken/Halbtage einziehen.

Exkursionen/Schulreisen: Für obligatorische Schulveranstaltungen wie z. B. Schulreisen und Exkursionen darf bei den Eltern kein Beitrag eingezogen werden. Hier steht den Klassen ein bestimmtes Budget von der Gemeinde zur Verfügung. Pro Tag darf bei den Eltern maximal 16 Franken an die Verpflegungskosten eingezogen werden. Die Vorgabe an die Lehrpersonen ist, dass alle Schüler grundsätzlich dabei sind (ausser es gibt pädagogische, gesundheitliche oder andere Gründe für eine Dispensation).

Klassenlager: Der Gemeindebeitrag für die Klassenlager beträgt 40 Franken/Schüler. Bei den Eltern darf pro Tag nicht mehr als 16 Franken für die Verpflegung eingezogen werden. Unser Ziel ist klar: Schullager sollen auch in Zukunft von allen Schülern besucht werden können (mit den oben erwähnten begründeten Ausnahmen).

Tablets/Laptops: Das Informatikkonzept der Schule Triengen sieht bereits ab dem Kindergarten bis zur dritten Sekundarklasse den Einsatz von Tablets und Laptops vor. Im Kindergarten und in der Primarschule werden diese Geräte von der Schule gratis zur Verfügung gestellt und dürfen in der Regel nicht nach Hause genommen werden. In der Sekundarschule gibt es sowohl eine Leihoption (gratis, Geräte dürfen nur in der Schule verwendet werden) und eine Kaufoption (Schüler dürfen Laptops nach Hause nehmen). Näheres dazu ist im erwähnten Konzept geregelt. Bei Leihgeräten müssen allfällige von den Schülern verursachte Schäden der Schule vergütet oder ersetzt werden.

Schwimmen

In der 3. und 4. Primarklasse besuchen die Schüler den Schwimmunterricht im Campus Oberkirch. Der Transport erfolgt mit dem Schulbus. Die Kosten für den Unterricht, das Hallenbad und den Transport übernimmt die Gemeinde.

Zudem wird ein Schwimmkurs ausserhalb der Schule angeboten. Die Eltern beteiligen sich mit einem durch die Schule festgelegten Beitrag an den Kosten. Willkommen sind Anfänger und Fortgeschrittene aller Klassen, die in zwei verschiedenen Kursen unterrichtet werden. Kinder, die am Schluss der 4. Primarklasse den Wassersicherheitscheck WSC nicht bestanden haben, oder solche, die von aussen in die Gemeinde zuziehen und den WSC noch nicht absolviert haben, werden aufgefordert, diesen Kurs zu besuchen.

Triengen, Juni 2021